



Infoblatt Umwälzpumpen

01.01.2016 – 31.12.2016

Details finden Sie in der „Richtlinie zum Austausch von ineffizienten Umwälzpumpen 2016“
www.wohnbau.steiermark.at – Ökoförderungen

Für welche Gebäude sind Förderungen grundsätzlich möglich?

Direktförderungen für Umwälzpumpen sind bei Wohngebäuden, Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen Sportanlagen, gemeindeeigenen Gebäuden und Vereinsgebäuden möglich.

Wesentliche Förderungsvoraussetzungen

- neue Pumpe weist einen **Energieeffizienzindex (EEI) von max. 0,23** auf
- **keine weiteren Förderungen seitens anderer Landesdienststellen**
- **Zweckmäßigkeit des Pumpentausches** durch eine/n Ich tu's - BeraterIn oder Sachverständigen für Feuerungsanlagen bestätigt
- **ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Pumpen**
- **Antragstellung spätestens 6 Monate nach Austausch der Umwälzpumpe(n)**

Höhe der Förderung

Förderung erfolgt nach Eingang und positiver Prüfung der Endabrechnungsunterlagen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.

Basisförderung

Maßnahme	Förderungsbetrag [€]
Je Pumpe	75,--

Förderungsgrenzen

Ein- und Zweifamilienhaus	- maximale Pumpenzahl	3
Mehrparteienhäuser und Sondernutzung mit zentraler Warmwasserbereitung	- maximale Pumpenzahl	4 + 1 je Steigstrang
Mehrparteienhäuser und Sondernutzung mit dezentraler Warmwasserbereitung	- maximale Pumpenzahl	2 + 1 je Steigstrang

Zuschläge unabhängig von Deckelung

Energieberatung	Beratungskosten, max. 100,--
-----------------	------------------------------



Das Land
Steiermark



Infoblatt Umwälzpumpen Ökoförderung 01.01.2016 – 31.12.2016

Förderungsverfahren

Der Antrag ist **NACH dem Austausch der Umwälzpumpe(n)**, binnen einer Frist von 6 Monaten, bei der Einreichstelle (Adresse siehe unten) einzubringen.

Folgende Unterlagen werden (in Kopie) benötigt:

- **Rechnungen und Zahlungsnachweise** zum Tausch der Pumpe(n) inkl. Name des Förderungswerbers, Objektadresse des betroffenen Gebäudes und Datum des Austausches
- **Bestätigung über die fachgerechte Ausführung und Inbetriebnahme** nach dem Pumpentausch durch eine/n der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen befugten/befugte UnternehmenIn
- **Bestätigung über Zweckmäßigkeit des Tausches** durch eine/n Ich tu´s – BeraterIn oder durch eine auf der Liste der Sachverständigen für Feuerungsanlagen genannten Person, siehe dazu:
<http://www.ich-tus.steiermark.at/cms/beitrag/11918028/102724432> und
<http://www.technik.steiermark.at/cms/ziel/98673168/DE/>

Eine entsprechende, fristgerechte Einreichung aller notwendigen Unterlagen führt zur **Auszahlung der Förderung**.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik
FA Energie und Wohnbau – Sanierung und Ökoförderung.
Landhausgasse 7, A-8010 Graz, Sekretariat: +43 316/877- 3414
Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at
Infozentrale +43 316/877-3955